



Amtsblatt zaisenhausen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

Nummer 8

Donnerstag, 21. Februar

Jahrgang 2019



„Helau und Zaisenhausen IA“

Schmutziger Donnerstag

im TSV-Clubhaus am 28.02.2019
Beginn um 20.30 Uhr

Wir laden Sie ein bei fetziger Musik ein paar vergnügliche Stunden zu verbringen.
Neben Barbetrieb werden auch kleinere Speisen angeboten.
Auf Ihr Kommen freut sich das TSV-Team.



Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Zaisenhausen Landkreis Karlsruhe
**Öffentliche Bekanntmachung der Wahl
des Gemeinderats am 26. Mai 2019**

**1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019, findet die regelmäßige
Wahl des Gemeinderats statt.**

In der Gemeinde Zaisenhausen sind dabei 10 Gemeinderäte
auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Be-
werber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für
diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekannt-
machung und spätestens am **28. März 2019 bis
18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlaus-

schusses – **Bürgermeisteramt Zaisenhausen, Haupt-
straße 97, 75059 Zaisenhausen** schriftlich einzu-
reichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitglied-
schaftlich organisierten Wählervereinigungen und von
nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigun-
gen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl
nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von
Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber
*Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern und
ohne unechte Teilortswahl*

Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchs-
tens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemein-
deräte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in
mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wähler-
vereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Ver-

- sammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
- Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
- Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.
- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Nicht wählbar** sind Bürger,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
 - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
 - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.
- Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.
- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung – KomWO –).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein
- für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).
- Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
 - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
 - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung

der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;

- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschäftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen.**
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis ziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen,

werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Zaisenhausen, 19. Februar 2019

Bürgermeisteramt Zaisenhausen

Gez.

Cathrin Wöhrle

Bürgermeisterin

Gemeinderatssitzung am 26. Februar 2019

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, 26. Februar 2019, um 19.00 Uhr,** im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

1. Fragestunde der Einwohner gemäß § 33 Abs. 4 GemO
2. Forsteinrichtungserneuerung im Gemeindevwald Zaisenhausen für den Forsteinrichtungszeitraum 2019-2028
3. Forstreform 2020: Beschluss über die weitere Vorgehensweise
4. Beschluss zur Durchführung des KfW Förderprogramms 432 Teil 2 „Sanierungsmanagement“
5. Sanierungsgebiet Ortskern: Änderung der Bewilligungsrichtlinie
6. Kindergarten Zaisenhausen: Beschluss über das Einrichten einer halben Krippengruppe und Übernahme zusätzlicher Personalkosten
7. Neugestaltung des Farrenstallareals: Auftragsvergabe Schlosserarbeiten
8. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2019 mit Haushalts- und Stellenplan, einschließlich Finanzplanung
9. Baugesuch
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.

Im Voraus findet eine nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.

gez. Cathrin Wöhrle

Bürgermeisterin

Rathaus geschlossen

Am 05.03.2019 ist das Rathaus geschlossen. Wir bitten um Beachtung!

Neuer Praktikant in der Gemeinde Zaisenhausen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Zaisenhausen,



mein Name ist Yannick Simon, ich bin 20 Jahre alt und komme aus Oberderdingen. Ich bin Student des Studiengangs „Public Management“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg.

Im Rahmen meiner Praxisphase darf ich in den nächsten drei Monaten das Hauptamt unterstützen, da ich den Schwerpunkt „Kommunalpolitik – Führung im öffentlichen Sektor“ abdecke.

Ich freue mich auf die nächsten drei Monate und bin gespannt, was mich alles erwartet.

Viele Grüße
Yannick Simon

Mitteilung der Gemeindekasse

Hundesteuer

Der **Fälligkeitstermin** für die **Hundesteuer** ist am **01.03.2019**.
Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung.

Die Mahngebühr beträgt 0,5 v.H. des Mahnbetrages, mindestens jedoch 4,00 € und höchstens 75,00 €.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung sind je angefangener Monat der Säumnis, ab dem Fälligkeitstag, 1 v.H. des rückständigen, auf 50,00 € nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten.

Informationen zur Wasserversorgung

Im Rahmen der jährlichen Kontrolle, der zentralen Wasserversorgungsanlage wurden durch das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt –, Trinkwasserproben, je an den Entnahmestellen Mörsbachbrunnen, Claffenbrunnen und Hochbehälter, entnommen.

Die mikrobiologischen Untersuchungen nach Trinkwasserordnung ergaben keine Beanstandungen. Der ordnungsgemäße, saubere und hygienische Zustand der Wasserversorgung wurde bescheinigt.

Nach der neuesten Wasseruntersuchung beträgt die **Gesamthärte** des Trinkwassers, hier in Zaisenhausen, **25,0 °dGH** und ist somit dem Härtebereich „hart“ zugeordnet.

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

– **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**

– **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**

– um Sperrmüll anzumelden, Tel. 0800 2 9820 30

– Mülltonne bestellen, Tel. 0800 2 9820 20

– Reklamationen, Tel. 0800 2 160 150

Wir gratulieren



Altersjubilare

23.02. Johann Herbich	88 Jahre
23.02. Dingil Zeynep	70 Jahre
24.02. Christa Anritter	80 Jahre
26.02. Christa Weiß	73 Jahre
27.02. Werner Hertle	90 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg

Geburt

Am 07.02.2019 in Bruchsal: Marie Johanna Steinbach
Eltern: Mona Wäckerle und Fabian Steinbach, Brunnenstr. 254a
Herzlichen Glückwunsch!

Spruch der Woche

Wer die Menschen so behandelt, wie sie sind, der macht sie damit schlechter.

Wer aber die Menschen so behandelt, wie sie sein könnten, der macht sie damit besser.

Johann Wolfgang von Goethe